

# Fischereiverein Pilsensee-Wörthsee e.V.

## Beitrags- und Gebührenordnung



### § 1 Gegenstand

### § 2 Aufnahmegeld

### § 3 Mitgliedsbeitrag

### § 4 Zulassung- / Benutzungsgebühren

### § 5 Sonstige Gebühren

### § 6 Arbeitsdienst

### § 7 Zahlungsfälligkeit

### § 8 Gültigkeit

### § 1 Gegenstand

Die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt Höhe, Art und Umfang sowie die Fälligkeit der Beiträge und Benutzungsgebühren für Vereinsmitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

### § 2 Aufnahmegeld

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Ordentliche Mitglieder | € 400,00 |
| b) Jugendmitglieder       | € 0,00   |

### § 3 Mitgliedsbeitrag

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Ordentliche und passive Mitglieder  | € 200,00             |
| b) Studenten passiv  | € 50,00              |
| c) Fischereierlaubnis für beide Seen   | € 150,00             |
| d) Ordentliche Mitglieder als Segler   | € 450,00             |
| e) Jugendmitglieder  | € 140,00             |
| f) Ehrenmitglieder; sie zahlen jedoch<br>Gebühren gemäß § 4                                  | € 0,00               |
| g) Ermäßigter Beitrag mit Fischereierlaubnis<br>bis zum vollendeten 25 Lebensjahr,<br>danach | € 200,00<br>€ 300,00 |

Zu Punkt g):

Ordentliche Mitglieder können unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine auf 1 Jahr befristete Beitragsermäßigung beantragen, bei Fortdauer der Gründe auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gründe sind im einzelnen Schulbesuch, Studium, Ausbildung. Der schriftliche Antrag für das folgende Jahr muss zusammen mit einer aktuellen Bescheinigung für das folgende Jahr bis zum 30.11 des Beantragungsjahres vorgelegt werden.

Eine angestrebte Änderung des Mitgliederstatus muss zu deren wirksamen Entfaltung im folgenden Jahr bis zum 30.11 des Beantragungsjahres schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden.

Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte, die es während seiner Mitgliedschaft genießt, die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen. Insbesondere hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

### § 4 Zulassung- / Benutzungsgebühren

(beachten Sie dazu auch § 7c)

- |   |          |
|---|----------|
| a) Liegeplatzgebühren für Fischerboote aller Art am Pilsensee und Wörthsee inklusive Befahrungsgeld | € 400,00 |
| Sondermaße gemäß § 1 1.3 Bootsordnung   | € 500,00 |
| Bojengebühr für Fischerboote aller Art inklusive Befahrungsgeld                                     | € 400,00 |
| b) Bojengebühr für Segelboote (Boot mit Mast und Segel)   | € 500,00 |
| c) Trailerlagerung am Pilsensee mit Boot inklusive Befahrung  | € 400,00 |
| Ohne Boot (Winterlagerung zwischen Stegab- und Aufbau ist möglich)                                  | € 120,00 |
| d) Winterlager am Wörthsee  | € 60,00  |

Grundstücks- und Bootsordnung müssen eingehalten werden. Trailerlagerung ohne Boot und Winterlager für Vorstandsmitglieder gebührenfrei.

### § 5 Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| a) Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Fanglisten, auch ohne Fang                       | € 50,00 |
| b) Vereinsnadel   | € 10,00 |
| c) Grundstücksschlüssel Kautions / Ersatz   | € 50,00 |
| d) Nachforschung pro 1/2 Stunde   | € 30,00 |
| e) Bootsnummern, 1 Satz   | € 15,00 |
| f) Trailernummern mit Platzzuteilung  | € 20,00 |
| g) Zuteilung Liegeplatz   | € 30,00 |
| h) Verlorene Fischkarte / Ersatz  | € 45,00 |
| i) Außerordentliche Schriftstücke, z.B. Rechnungen / Bearbeitungsgebühr / Rücklastschriften | € 15,00 |
| j) Miete Vereinstrailer (erster Tag)  | € 20,00 |
| Jeder weitere Tag (max. 10 Tage)  | € 5,00  |

Die Vereinsnadel und der Grundstücksschlüssel werden bei einer Neuaufnahme nicht in Rechnung gestellt.

Für die Bootslichegeplätze am Wörthsee ist Befestigungsmaterial (Ketten etc.) notwendig. Dieses kann bei den Platzwarten am Wörthsee erworben werden (Preisliste siehe Aushang).

## **§ 6 Arbeitsdienst**

Ordentliche Mitglieder und Segler haben jährlich eine Arbeitsleistung von 10 Stunden zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden € 20,00 berechnet. Arbeitszeitrachweise, die nach dem 31.12. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Von der Arbeitsleistung sind befreit:

- a) Mitglieder, die Ihren Ehrenamtsvertrag erfüllt haben
- b) Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 63. Lebensjahr vollenden.
- c) Ordentliche Mitglieder mit Schwerbehinderung ab 50%.
- d) Ordentliche Mitglieder, die mit begründetem Antrag bei der Vorstandschaft auf ihren Fischereierlaubnisschein verzichten, z.B. wegen Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehrdienst u.a., und diesem Antrag stattgegeben wurde.
- e) Weibliche Mitglieder

## **§ 7 Zahlungsfälligkeit**

- a) Für bestehende Mitgliedschaft:  
01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres  
Auf Antrag bis zum 30.11. des Vorjahres können Gebühren gem. § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung erst zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt werden (nicht möglich bei §7c).
- b) Für Neuaufnahmen:  
Nach erfolgtem Einweisungsgespräch.
- c) Zulassungs- und Benutzungsgebühren extern lagernder Boote (z. B. privat) werden seit 2020 ausschließlich von der gräflichen Verwaltung eingezogen.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt ab dem **03. November 2022** und regelt Art, Umfang und Höhe pro Jahr bzw. Saison.



Seefeld, den 03.11.2022

Thomas Büdel

(1. Vorsitzender)